

Selbständige Tätigkeit von Familienhelferinnen (§ 611 BGB; § 31 SGB VIII);
hier: Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Baden-Württemberg vom 20.2.2002 - 11 Sa 2/02 -

Leitsatz

Familienhelferinnen können bei entsprechender Ausgestaltung ihrer Beschäftigung auch freie Mitarbeiterinnen sein (Abgrenzung zu BAG 6. 5. 1998 - 5 AZR 347/97 -, AP Nr. 94 zu § 611 BGB Abhängigkeit = ZTR 1998, 420). - HVBG-INFO 1998, 2873-2874 -

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Februar 2002 - 11 Sa 2/02 -
(rechtskräftig)

Aus den Gründen: Eine Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Abgrenzungsmerkmale führt dazu, dass die Kl. nicht als persönlich abhängige Arbeitnehmerin, sondern als freie Mitarbeiterin anzusehen ist. Die Kl. ist in der zeitlichen Ausgestaltung ihrer Tätigkeit im Rahmen des dienstvertraglich vereinbarten Deputats und sogar darüber hinaus völlig frei, sie ist keinerlei Weisungen hinsichtlich des Ortes ihrer Tätigkeit unterworfen. Sie gestaltet inhaltlich die Familienhilfe nach eigenem Gutdünken und Ermessen und sie ist nicht in einen Betreuungskörper integriert, der sie organisatorisch zu einem Teil der Tätigkeit des Bekl. werden lässt.

2. Dem steht auch nicht entgegen, dass das BAG in seiner Entscheidung vom 6. 5. 1998 (AP Nr. 94 zu § 611 BGB Abhängigkeit) festgestellt hat, dass Familienhelferinnen nach § 31 SGB VIII regelmäßig Arbeitnehmer sind. Schon der Begriff „regelmäßig“ macht deutlich, dass nicht jeder Familienhelfer Arbeitnehmer sein muss. Das BAG weist in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass soziale Arbeit sowohl im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, als auch in anderen Rechtsverhältnissen erbracht werden kann. Der vom BAG entschiedene Streitfall war gekennzeichnet durch eine Aufspaltung der Arbeitgeberfunktionen, die im Falle der Kl. und der Bekl. des vorl. Rechtsstreites nicht gegeben ist. In dem vom BAG zu entscheidenden Fall ressortierte eine Kooperationsvereinbarung ausdrücklich die Fallverantwortung auch während des Einsatzes des Familienhelfers beim zuständigen Sozialarbeiter, der berechtigt war, jederzeit die von dem Familienhelfer im Behandlungs- und Förderplan vorgeschlagenen Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen. Es waren kontinuierliche Kontakte zwischen dem zuständigen Sozialarbeiter und dem Familienhelfer vorgeschrieben. Solches ist vorl. nicht der Fall.

Das BAG verweist auf die in § 79 Abs. 1 SGB VIII festgeschriebene Gesamtverantwortung des Trägers zur öffentlichen Jugendhilfe. Daraus leitet es nicht nur die Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Überwachung des eingesetzten Familienhelfers ab, sondern auch die gleichzeitige Berechtigung zu Weisungen im Einzelfall. Das erk. Gericht folgt dem im Grundsatz, ohne allerdings hieraus den Schluss zu ziehen, § 79 SGB VIII beinhalte eine Festlegung des Trägers öffentlicher Jugendhilfe darauf, Familienhilfe ausschließlich durch eigene Fachkräfte, dass heißt durch eigene Arbeitnehmer durchführen zu lassen. Ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies tut oder aber die Familienhilfe durch freie Mitarbeiter oder durch Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe durchführen lässt und dabei auf die Berechtigung zur Weisung im Einzelfall institutionell verzichtet, bleibt ihm überlassen. § 79 SGB VIII weist den Trägern der öffentlichen Hilfe die Gesamtverantwortung im Sinne einer Letztverantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten für die Erfüllung der gesetzlich geregelten Aufgaben der Jugendhilfe zu. Er legt ihnen eine Garantenstellung im Hinblick auf die tatsächliche Verfügbarkeit der

notwendigen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen auf und verpflichtet sie, die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständigen Behörden ausreichend auszustatten. Diese Gesamtverantwortung ist erforderlich, um ein Steuerungsinstrument für das Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe, für ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit, für den sinnvollen Einsatz spezieller Mittel sowie die Koordinierung öffentlicher und privater Anstrengungen zur Verfügung zu haben. Dies setzt aber gerade voraus, dass die Aufgaben nicht ausschließlich durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar erfüllt werden, sondern dass auch bei der Feststellung des Bedarfes an eigenen Fachkräften die fachliche Ausstattung der Träger der freien Jugendhilfe oder das Vorhandensein sonstiger freier Pflegepersonen einbezogen werden muss. § 79 SGB VIII gebietet es dem Träger öffentlicher Jugendhilfe deshalb nur, für einen Mindestbestand an eigenen Fachkräften zu sorgen (vgl. zum Vorstehenden Wiesner/Kaufmann/Mörsberger, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 79 Rz. 1, 3 u. 22).

Wenn das BAG in seiner Entscheidung dennoch aus der Gesamtverantwortung des § 79 SGB VIII eine Berechtigung zur Weisungserteilung im Einzelfall ableitet und darin ein wesentliches Kriterium für ein bestehendes Arbeitsverhältnis von Familienhelferinnen sieht, so geht es davon aus, dass der Träger öffentlicher Jugendhilfe das Weisungsrecht in Form einer dauernden Kontrolle des Familienhelfers durch den zuständigen Sozialarbeiter, mit dem kontinuierlichen Kontakte bestehen, wie dies die dem beschriebenen Fall zugrunde liegende Kooperationsvereinbarung vorsieht, institutionalisiert und tatsächlich auch ausübt. Dabei mag der Gedanke im Vordergrund stehen, dass die Wahrnehmung einer Gesamtverantwortung auch bedeutete, dass der Träger öffentlicher Verwaltung auf die Qualifikation der eingesetzten Familienhelfer, mögen sie eigene Beschäftigte oder Mitarbeiter freier Träger oder Selbständige sein, ein besonderes Augenmerk richten sollte. Denn der Verlauf der Familienhilfe hängt sehr stark von der Persönlichkeitsentwicklung und Professionalität der Person des Familienhelfers ab. Psychosoziale, Basiskompetenz, Methodenkenntnisse zur sozialpädagogischen Familienhilfe, die Fähigkeit, soziale Systeme zu analysieren und die eigenen Grenzen und Möglichkeiten anzuerkennen, sind Grundvoraussetzung für die Familienhelfer. Der direkte längerfristige, die ganze Person einbeziehende Kontakt mit vielfältig belasteten Familien erfordert außerdem körperliche und insbesondere psychische Belastbarkeit. Um ihrer Arbeit gerecht werden zu können, brauchen Familienhelfer deshalb die berufsbegleitende Möglichkeit der Qualifikation durch fachlichen Austausch im Team, Beratung, Fortbildung und Supervision (vgl. Wiesner/Kaufmann/Mörsberger SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe § 31 Rz. 19 ff.): Wird die Wahrnehmung dieser Qualifikation vom Träger öffentlicher Verwaltung vorgeschrieben, sind also insbesondere regelmäßiger Austausch im Team dergestalt, dass der Familienhelfer institutionalisiertes Teammitglied ist, sind laufende Beratungsgespräche mit dem Sozialarbeiter, ist Fortbildung und insbesondere Supervision obligatorisch, so hilft dies sicher, einen hohen Standard der Familienhilfe zu gewährleisten. Eine solche Einbindung und Kontrolle allerdings würde die Familienhelfer auch, wie in dem vom BAG entschiedenen Falle, zu Arbeitnehmern machen. Ist eine solche Einbindung wie im Falle der Kl. dagegen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht vorgesehen, verlässt sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vielmehr ausschließlich auf die Eigenqualifikation der Familienhelfer und ihr eigenes Bestreben, sich zu fördern und zu stützen, so bleiben die Familienhelfer fachlich und persönlich auf sich selbst gestellt und damit selbständig und sind als freie Mitarbeiter zu qualifizieren.